# 1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen

- 1.1 Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SELLWERK GmbH & Co. KG (im Folgenden "SELLWERK" genannt) in Bezug auf Local Listing für Filialen. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen SELLWERK und dem Kunden in Bezug auf Local Listing für Filialen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen gelten nur im Zusammenhang mit den übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte der SELLWERK GmbH & Co. KG. Diese sind jederzeit einsehbar unter <a href="https://www.sellwerk.de/agb">www.sellwerk.de/agb</a>.
  - Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen konkretisieren und ergänzen die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte. Bei Widersprüchen zwischen Geschäftsbedingungen diesen beiden gehen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen als speziellere Regelungen im Zweifel vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen werden zudem ergänzt durch die jeweils gültige Produktbeschreibung.
- 1.3 Individualvereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen im Bereich der jeweils individuell vereinbarten Vertragsbedingung vor (vgl. § 305b BGB) und werden sodann durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen sowie die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte ergänzt. Der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung sowie die Rechnung gelten als Individualvereinbarungen in diesem Sinne. Individualvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.4 Auf die Vertragsbeziehungen finden ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen sowie die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketingprodukte Anwendung. Entgegenstehende oder weitergehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Sie entfalten auch keine Wirkung, wenn SELLWERK ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter, derer sich SELLWERK zur Erfüllung der geschuldeten Leistung bedient, gelten nur insoweit als auf deren Geltung explizit in Ziff. 6 hingewiesen wurde bzw. der Kunde diese zur Nutzung der einzelnen Listingprodukte für Filialen akzeptieren muss. Bei Widersprüchen zwischen den Geschäftsbedingungen Allgemeinen Dritter und diesen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen bzw. den übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte gehen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen Geschäftsbedingungen sowie die übergeordneten Allgemeinen für Onlinemarketing-Produkte im Zweifel vor.

## 2. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen

- 2.1 SELLWERK ist berechtigt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen nach Vertragsschluss zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an solche Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht unwesentlich beeinträchtigen würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, Laufzeit und Kündigung.
  - Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Regelungslücken, die nach Vertragsschluss entstanden sind, erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen betroffen sind.
- 2.2 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen werden dem Kunden rechtzeitig vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht den mitgeteilten Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, werden die Änderungen zum geplanten Zeitpunkt wirksam und Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Widerspricht der Kunde den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen, so steht SELLWERK ein Sonderkündigungsrecht mit der Frist von 3 Monaten zu. SELLWERK hat dieses Kündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Widerspruch des Kunden in Textform auszuüben.

## 3. Änderungen von Local Listing für Filialen und deren Preisen

- 3.1 Die beauftragten Listing-Produkte für Filialen können nach Vertragsabschluss geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch nicht schlechter gestellt und vom ursprünglichen Produkt nicht deutlich zum Nachteil des Kunden abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn technische Neuerungen für die geschuldeten Leistungen angewendet werden, die Stabilität von SELLWERKS IT-Systemen oder die von SELLWERKS Erfüllungsgehilfen dauerhaft beeinträchtigt ist oder wenn Dritte, von denen SELLWERK für die Vertragsdurchführung notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- 3.2 SELLWERK ist berechtigt, die vereinbarten Preise nach Vertragsschluss in dem Umfang zu erhöhen, wie Preissteigerungen Dritter erfolgen, von denen SELLWERK für die Vertragsdurchführung notwendige Vorleistungen bezieht. Die vereinbarten Preise erhöhen sich auch in dem Maß, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer oder zwingender gesetzlicher Abgaben veranlasst ist.
- 3.3 Änderungen von Local Listing für Filialen oder deren Preisen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, den mitgeteilten Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der

Änderungsmitteilung in Textform, werden die Änderungen zum geplanten Zeitpunkt wirksam und Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Widerspricht der Kunde der Änderung, so ist SELLWERK berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu beenden. SELLWERK hat dieses Kündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Widerspruch des Kunden auszuüben.

## 4. Vertragsgegenstand

- 4.1 Vertragsgegenstand ist jeweils das von SELLWERK angebotene und vom Kunden beauftragte Listing-Produkt für Filialen. SELLWERK bietet im Rahmen seiner Listing-Produkte für Filialen eine Vielzahl von Leistungen an. Hierzu zählen vor allem die Möglichkeit der Erstellung, Optimierung und Pflege von Firmeneinträgen und –profilen in Onlineverzeichnissen, Plattformen für Bewertungen, sozialen Netzwerken u.ä. Hierzu kümmert sich SELLWERK um die Möglichkeit der Erstellung und Pflege der Einträge bei möglichst vielen der populären Portale und die Übermittlung der vollständigen Profildaten an die beinhalteten Portalbetreiber bzw. bietet dem Kunden je nach Produkt die Möglichkeit sich im Self-Service um die Erstellung und Pflege dieser Einträge zu kümmern. Hierbei garantiert SELLWERK jedoch nicht, dass die Portalbetreiber diese Daten auch jederzeit sofort, vollständig und korrekt übernehmen.
- 4.2 Die Leistungsbestandteile von SELLWERKs Listing-Produkten für Filialen sind zugeschnitten auf Firmen mit mindestens zwei, höchstens jedoch neun Standorten. Für jeden Standort muss ein eigener Vertrag über ein von SELLWERK angebotenes Listing-Produkt beauftragt werden.
- 4.3 Bestandteil des Vertrages sind die Vertragsunterlagen, insbesondere der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing, die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte sowie die **Produktbeschreibung**. Individualabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 4.4 Die Leistungen erbringt SELLWERK während der Vertragslaufzeit jeweils monatlich anteilig.

#### 5. Produkte und deren Leistungen

- 5.1 Der Kunde bevollmächtigt SELLWERK im Rahmen der jeweils erworbenen Ausprägung von Local Listing für Filialen im Namen des Kunden Einträge in digitale Branchen- und Firmenverzeichnisse und weiteren Portalen anzulegen und diese je nach Ausprägung evtl. zu pflegen. Einzelheiten zum Leistungsumfang, insbesondere hinsichtlich der Pflege der Einträge, entnehmen Sie der gültigen **Produktbeschreibung**.
- 5.2 Die im Rahmen der Einträge zu veröffentlichenden Geschäftsdaten, deren Format und ihre Platzierung werden durch den jeweiligen Betreiber des Onlineverzeichnisses verbindlich definiert. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass SELLWERK hierauf keinen Einfluss hat. SELLWERK ist berechtigt, die Einträge des Kunden zu bearbeiten, um den Eintrag an die inhaltlichen und technischen Voraussetzungen des jeweiligen Portalbetreibers anzupassen.

- 5.3 SELLWERK gewährleistet die vom Kunden mitgeteilten Unternehmensdaten vollständig an die jeweiligen Portalbetreiber zu übermitteln. SELLWERK ist berechtigt, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte und personenbezogenen Daten den Portalbetreibern und Produktpartnern zu übermitteln bzw. diese zugänglich zu machen.
- 5.4 SELLWERK haftet nicht für die verzögerte oder nur teilweise Annahme der Daten und Informationen, deren Ablehnung oder spätere Löschung seitens der Portale. SELLWERK haftet nicht für die Veränderung der eingepflegten Daten und Informationen seitens der Portale und die Platzierung der Daten und Informationen auf den jeweiligen Portalseiten. Darüber hinaus haftet SELWLERK nicht für die unterbrechungsfreie Fortführung von Portalen.
- 5.5 Aus technischen und anderen Gründen kann nicht bei allen im Internet existierenden Portalen die Eintragung und Pflege vorgenommen werden. Die Anzahl der an den Kunden-Account angeschlossenen Portale richtet sich zum einen nach dem vom Kunden gebuchten Paket. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der Produktbeschreibung. Die Portale, die an den Account des Kunden angeschlossen werden, hängen von der jeweiligen technischen Verfügbarkeit des Portals, den zur Verfügung gestellten Daten und Informationen des Kunden sowie von der Branche, in der der Kunde tätig ist, ab. SELLWERK ist grundsätzlich darum bemüht, den Kunden an sämtliche, dem gebuchten Profil entsprechende und passende Portale anzubinden, behält sich jedoch ausdrücklich vor, einzelne Portale jederzeit und ohne Angabe von Gründen auszutauschen.
- 5.6 SELLWERK wird, soweit technisch möglich, dafür Sorge tragen, dass auch bestehende Alteintragungen aktualisiert werden. Hierfür kann im Einzelfall die Mitwirkung des Kunden dahingehend erforderlich sein, dass zur Bearbeitung bestehender Eintragungen existierende Zugangsdaten an SELLWERK übermittelt werden müssen bzw. dass veraltete Eintragungen gelöscht werden, um einen Neueintrag technisch zu generieren.
- 5.7 Ein Anspruch des Kunden auf Veröffentlichung eines Eintrages in einem bestimmten Verzeichnis, insbesondere in kleinen, lokalen, fachspezifischen Portalen mit geringer Außenwirkung, besteht nicht. Die Zusammensetzung der Verzeichnisse und Portale innerhalb des Produkts kann sich jederzeit ändern (vgl. Ziff. 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen), ohne dass hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages berührt wird. Der Austausch von Portalen steht in SELLWERKs billigem Ermessen. Hierbei werden insbesondere inhaltliche, technische oder kommerzielle Gründe berücksichtigt wie Verbreitung, Aktualität, Zielgruppe, Kosten und Relevanz des jeweiligen Verzeichnisses.
- 5.8 Im Fall möglicher Dubletten liegt es allein in der Verantwortlichkeit des Kunden, bereits bestehende Einträge seinem Unternehmen richtig zuzuordnen und ggf. zu korrigieren. Dem Kunden ist es nicht gestattet Einträge von Konkurrenten seinem eigenen Unternehmen zuzuordnen und so den Eintrag des Konkurrenten zu überschreiben oder zu löschen.
- 5.9 Im Fall der Vertragsbeendigung können die Informationen auf allen Portalen des Paketes wieder entfernt und die Profile des Kunden auf jedem Verzeichnis auf den Zustand vor Bearbeitung durch SELLWERK zurückgesetzt werden.

## 6. (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden

- 6.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Erbringung der durch SELLWERK geschuldeten Leistungen sowie deren Qualität entscheidend von seiner Mitwirkung abhängig sein kann. Aus diesem Grund ist der Kunde verpflichtet, SELLWERK bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen nach besten Kräften zu unterstützen, die in seiner Betriebsund Risikosphäre liegenden, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung erforderlichen, Voraussetzungen zu schaffen und darüber hinaus die ihm nach Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen auferlegten Pflichten rechtzeitig und vollständig zu erfüllen.
- 6.2 Zu diesen Pflichten zählen, insbesondere, jedoch nicht abschließend, folgende Pflichten:

#### 6.2.1 Vertragsdaten

Der Kunde ist verpflichtet, alle bei Abschluss des Vertrages abgefragten Vertragsdaten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Die Vertragsdaten beinhalten insbesondere Angaben über seine Firma, Rechtsform, Name der vertretungsberechtigten Person, postalische Anschrift, E-Mailadresse, Telefon- und Telefax-Nummern und Kontoverbindung.

Darüber hinaus hat der Kunde SELLWERK über alle Änderungen der Vertragsdaten und aller wesentlicher Umstände, die für die Vertragsdurchführung benötigt werden, unverzüglich in Textform zu informieren. Dies umfasst insbesondere die Mitteilung über Änderungen der Ansprechpartner, Geschäftsadresse und Bankverbindung.

#### 6.2.2 Rechtliche Belange

Der Kunde hat sämtliche rechtlichen Belange, insbesondere berufs-, wettbewerbs-, marken-, urheber-, persönlichkeits-, datenschutz- sowie namensrechtliche Fragen, vor Erteilung des Auftrags in eigener Verantwortung zu klären. Gleiches gilt für etwaige erforderliche Pflichtangaben in Bezug auf die Inhalte, wie z.B. für die erforderliche Datenschutzerklärung für Websites und die Impressumspflicht für Websites.

#### 6.2.3 Unzulässige Inhalte

Der Kunde ist dazu verpflichtet durch Local Listing für Filialen keine unzulässigen Inhalte zu veröffentlichen oder zu verbreiten.

Unzulässig sind grundsätzlich Inhalte, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen bzw. gegen die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte verstoßen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Inhalt

- gegen gesetzliche Vorschriften insbesondere gegen das Grundgesetz (GG), das Strafgesetzbuch (StGB), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Urhebergesetz (UrhG), das Markengesetz (MarkenG) das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sowie das Gesetz zum Jugendschutz (JuSchG) – verstößt,
- · rassistische oder menschenverachtende Aussagen enthält,
- nicht religiös und politisch neutral gehalten ist,
- pornographisch oder sexuell anstößig ist,
- · gewaltverherrlichenden Charakter aufweist,

- gegen die DSGVO und geltendes Datenschutzrecht verstößt,
- Rechte Dritter jeglicher Art, insbesondere das Persönlichkeitsrecht verletzt und
- Verweise auf andere Internetseiten (Hyperlinks) setzt, auf denen unzulässige Inhalte im Sinne dieser Ziffer veröffentlicht werden.

SELLWERK obliegt weder eine vertragliche noch eine anderweitige Verpflichtung zur Überprüfung der vom Kunden eingegebenen Inhalte und Daten. SELLWERK wird jedoch Hinweisen auf eine etwaige Rechtswidrigkeit von Inhalten nachgehen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Beendigung dieses Zustands treffen. Soweit vom Kunden eingegebene Inhalte rechtswidrig sind oder gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen bzw. die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte verstoßen, hat SELLWERK das Recht nach eigenem Ermessen diese Inhalte zu sperren und/oder zu löschen.

Auf die Freistellungsverpflichtung und Haftung des Kunden nach Ziff. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte sei an dieser Stelle besonders hingewiesen.

## 6.2.4 Zurverfügungstellung von Inhalten

Der Kunde hat sämtliche für die Erbringung der Leistung erforderlichen Inhalte, wie z.B. Texte, Bilder, Daten, Grafiken, Logos, Vorlagen, Suchbegriffe etc. absprache, ordnungs- und fristgemäß beizubringen und SELLWERK in für die weitere vertragsgemäße Verwendung geeigneter Form und Qualität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ersetzungs- oder Änderungswünsche hinsichtlich dieser Inhalte während der Vertragslaufzeit werden nach dem Ermessen von SELLWERK gegebenenfalls berücksichtigt, ein Anspruch des Kunden hierauf besteht jedoch nicht, sofern nicht in der **Produktbeschreibung** anderweitig festgelegt.

Hiervon abweichend stellt SELLWERK nach Vorgaben des Kunden entsprechende Inhalte bereit, sofern SELLWERK hierzu ausdrücklich und in Textform beauftragt wurde.

Bei nicht ordnungsgemäßer, unvollständiger oder verspäteter Zurverfügungstellung der Inhalte sowie bei nachträglichen Änderungen dieser verlängert sich die für die Erbringung der Leistung von SELLWERK beanspruchte Zeit entsprechend. Auf den Vertragsbeginn und damit auf die Vertragslaufzeit und auch auf die Zahlungspflicht des Kunden hat diese Verzögerung keinerlei Auswirkungen.

Darüber hinaus ist SELLWERK in einem solchen Fall berechtigt, aber keinesfalls verpflichtet, die zur Leistungserbringung erforderlichen, jedoch nicht vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Inhalte im eigenen Ermessen zu gestalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle eines Rücktritts hat der Kunde die bis zu diesem Zeitpunkt durch SELLWERK erbrachten Aufwendungen vollumfänglich zu ersetzen.

## 6.2.5 Zugangsdaten zu bestehenden Profilen und Seiten in sozialen Netzwerken

Der Kunde hat SELLWERK bei der Umsetzung der vertragsgegenständlichen Leistungen in der durch SELLWERK definierten Art und Weise zu unterstützen. So hat der Kunde SELLWERK Zugang zu allen für die Vertragsdurchführung

notwendigen Profilen und Seiten in sozialen Netzwerken bzw. Branchen- und Firmenverzeichnissen zu verschaffen.

### 6.2.5.1 Google My Business

Soweit dies vom Leistungsumfang erfasst ist, übernimmt SELLWERK, soweit notwendig, die Registrierung des Kunden bei Google My Business. Der Kunde erhält in der Folge eine PIN, die er zum Zwecke der Freischaltung an SELLWERK zu übermitteln hat. Nach Erhalt der PIN veranlasst SELLWERK sodann die Freischaltung des Google-My-Business-Eintrags. Sollte schon ein verifiziertes Profil des Kunden bestehen, hat der Kunde SELLWERK als Administrator für dieses Profil freizuschalten.

#### 6.2.5.2 Facebook

Der Kunde hat SELLWERK im Rahmen der Vertragsdurchführung dahingehend zu unterstützen, als er einen für sein Unternehmen passenden Firmeneintrag bei Facebook zu erstellen hat und in der Folge SELLWERK als dessen Administrator freischalten muss.

## 6.2.6 Rechtsfolgen einer Verletzung von (Mitwirkungs-)Pflichten

Auf die Freistellungsverpflichtung bzw. die Haftung des Kunden im Fall einer Inanspruchnahme SELLWERKs durch Dritte bei Verletzung der (Mitwirkungs-) Pflichten nach Ziff. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte wird hingewiesen.

Darüber hinaus kommt SELLWERK mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten nicht in Verzug, soweit eine verspätete oder unterlassene Erfüllung einer Informations-, Mitwirkungs- oder sonstigen Pflicht des Kunden hierfür (mit-)ursächlich ist. Bei Verzögerungen in der Erbringung einzelner Vertragsleistungen aufgrund unterbliebener oder verspäteter Mitwirkungsleistungen des Kunden bleiben der Vergütungsanspruch SELLWERKs sowie dessen Fälligkeit unberührt.

### 7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 7.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung. Sofern der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung keine Regelung zur Vertragslaufzeit enthält, beträgt diese 12 Monate. Der Vertrag beginnt grundsätzlich zu dem auf dem Bestellschein angegebenen Zeitpunkt. Sofern der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung keine konkreten Angaben zum Vertragsbeginn enthält, beginnt der Vertrag und die Umsetzung der vertragsgegenständlichen Leistungen unmittelbar nach Vertragsschluss.
- 7.2 Verträge, die mit einer Mindestlaufzeit abgeschlossen werden, verlängern sich automatisch jeweils um den gleichen Zeitraum, maximal jedoch um 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Laufzeit von einer Vertragspartei gekündigt werden.
- 7.3 Für jeden Standort des Kunden muss ein eigener Vertrag über ein Produkt im Bereich Local Listing für Filialen abgeschlossen werden. Jeder dieser geschlossenen Verträge hat eine eigene Laufzeit. Wird also zu einem späteren Zeitpunkt beispielsweise für einen nachträglich hinzukommenden Standort ein eigenes Produkt aus dem Bereich

- Local Listing für Filialen abgeschlossen, so ergibt sich für diesen Vertrag eine abweichende Laufzeit aufgrund des nachträglichen Abschlusses.
- 7.4 Die Kündigung kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail ist nur dann verbindlich, wenn sie unter Verwendung derjenigen E-Mail-Adresse versendet wurde, die der Kunde bei Vertragsschluss oder nachträglich als Kontakt-Adresse hinterlegt hat.
- 7.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - Sich der Kunde mit der vereinbarten Vergütung oder bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsvergütungen in Verzug befindet,
  - Der Kunde gegen eine ihm nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen bzw. der übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte obliegenden Pflicht verstößt.
  - Der Kunde gegen geltendes Recht verstößt oder
  - Gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder ein solches mangels Masse abgelehnt wurde.
- 7.6 Im Fall einer Kündigung ist SELLWERK berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. SELLWERK muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was SELLWERK infolge der Beendigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Ressourcen erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 7.7 Verletzt der Kunde eine ihm nach dem Vertrag bzw. nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Local Listing für Filialen sowie den übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte obliegende Pflicht, insbesondere seine Zahlungspflicht, so ist SELLWERK zur Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt, sofern der Kunde das pflichtwidrige Verhalten trotz Aufforderung dieses einzustellen, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist fortsetzt. In diesem Fall ist SELLWERK berechtigt, die Leistung zurückzubehalten und die gesamte vereinbarte Vergütung bis zum vereinbarten Vertragsende oder bei Dauerschuldverhältnissen bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu verlangen.

# 8. Sonstiges

- 8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz von SELLWERK soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
- 8.2 Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus der Nutzung der Leistungen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht sowie des UN-Kaufrechts.

#### 9. Anschrift

SELLWERK GmbH & Co. KG

Pretzfelder Straße 7 – 11 90425 Nürnberg

## beratung@sellwerk.de

Telefon 0800 / 44 777 33

Kommanditgesellschaft mit Sitz in Nürnberg Handelsregister: Nürnberg HRA 16002

USt.-ID-Nr: DE278896475

Persönlich haftende Gesellschafterin: SELLWERK Verwaltungs GmbH Handelsregister Nürnberg HRB 17633

Geschäftsführer: Dipl. Kfm. Michael Oschmann, Dipl. Kff. Constanze Oschmann

Stand: Mai 2020